

8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fragen zum ZGB I (R. Aebi-Müller)**Frage 1** [Kurzfragen: total 4 Punkte]

- a. Erläutern Sie den Begriff der *Fiktion*?
- b. Was verstehen Sie unter *Rechtsmissbrauch* (bei der Rechtsanwendung)? Geben Sie ein Beispiel dafür.
- c. Im Zusammenhang mit Art. 267a OR hat das Bundesgericht Folgendes erwogen (übersetzter und gekürzter Text aus BGE 113 II 406):
- «OR 267a behandelt namentlich die Mieterstreckung für „Geschäftsräume“ („locaux commerciaux“, „locali d'affari“). Dieser Begriff ist nicht so klar wie der Begriff „Wohnung“, der in der gleichen Bestimmung vorkommt. Während der Begriff „Raum“ genügend klar ist und keinen Anlass zu Missverständnissen gibt, ist der Begriff „geschäftlich“ ziemlich vage. Das ergibt sich allein schon daraus, dass er sowohl in der Umgangssprache wie in der juristischen Terminologie verschiedene Bedeutungen hat. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird das Wort „Geschäft“ unter anderem gleichbedeutend mit „Laden“ verwendet, oder im weitesten Sinn (...), um eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bezeichnen (...). Welche Bedeutung man auch immer nimmt: Es ist nicht vorstellbar, dass Tätigkeiten gemeint sein

könnten, die keinen geschäftlichen Charakter haben. Anders verhält es sich im juristischen Sprachgebrauch. Zweifellos gilt hier nur die herkömmliche Bedeutung des Begriffs (...).»

Welches *Auslegungselement* steht für das Bundesgericht in diesem Textabschnitt im Vordergrund? Welche *anderen Auslegungselemente* kennen Sie?

- d. Was verstehen Sie unter einem „*höchstpersönlichen Recht*“? Welche zwei Unterarten von höchstpersönlichen Rechten sind zu unterscheiden? Geben Sie je ein Beispiel an.

Frage 2 [*total 2 Punkte*]

In der Zeitung X. erscheint ein gross aufgemachter Bericht über einen Strassenverkehrsunfall. Dabei wird unter anderem ein Bild (8 cm x 12 cm) der schwer verletzten Studentin Anna veröffentlicht, samt Namen, Wohnort und der Tatsache, dass sie Opfer eines Rasers geworden sei. Nachdem sich Anna etwas erholt hat, möchte sie gegen das Vorgehen des betreffenden Zeitungsunternehmens rechtliche Schritte unternehmen. Welche *Klagemöglichkeiten* stehen ihr zur Verfügung? Welches *Hauptargument* wird der Anwalt *des beklagten Zeitungsunternehmens* dagegen ins Feld führen?

Frage 3 [*total 2 Punkte*]

Hans Taugenichts wird von seinen Gläubigern bedrängt. Er errichtet deshalb eine Stiftung, deren Zweck die «Unterstützung in Not geratener Menschen» ist, und überträgt dieser Stiftung den grössten Teil der noch vorhandenen Aktiven. Hans Taugenichts ist im Übrigen einziger Stiftungsrat. Kann der Gläubiger A., dem Taugenichts 50'000.- schuldet, auf das Vermögen der Stiftung greifen? (*Pro memoria: Antwort begründen und belegen!*)

Frage 4 *[total 3 Punkte]*

Die Vereinsstatuten des «Rollhockeyclubs Wimmis» sind äusserst kurz gefasst und enthalten nur Bestimmungen über den Zweck und die Organisation: Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Daneben gibt es einen Vereinsvorstand aus drei Mitgliedern, davon ist eines der Präsident.

Der begabte, aber etwas zerstreute Sportler Frederik ist Mitglied des genannten Vereins. Nachdem er mehrfach verspätet zum Training erschienen ist und einmal aus Vergesslichkeit ein Cupspiel verpasst hat, beschliesst der Vereinsvorstand am 30. Juni 2005, ihn aus dem Verein auszuschliessen. Frederik will sich dagegen – notfalls gerichtlich – zur Wehr setzen. Was kann er tun?

Frage 5 [total 4 Punkte]

Nachdem er seine letzte Prüfung geschrieben hat, will Student Süffig ausgiebig feiern. Nach dem Konsum von diversen alkoholischen Getränken will er zu fortgerückter Stunde „im Scherz“ eine Bierflasche an die Wand werfen. Leider trifft die Flasche den Stammgast Pfiffig, der leicht verletzt wird. Da Süffig den Vorfall sogleich bedauert, unterschreibt er bereitwillig einen von Pfiffig eilig aufgesetzten „Vergleich“, wonach er dem Pfiffig (neben Schadenersatz für Arztkosten) eine Genugtuung von Fr. 1'000.- schulde.

- a. Zu prüfen ist die Rechtslage mit Bezug auf die *Handlungsfähigkeit* des Süffig: Kommt eine ausservertragliche Haftung für den Schaden (allenfalls für Genugtuung) grundsätzlich in Betracht? Konnte Süffig gültig einen Vergleich¹ abschliessen?

¹ Darunter ist für unsere Zwecke eine rechtsgeschäftliche (vertragliche) Einigung zu verstehen.

- b.** Nachdem Süffig die Genugtuung nicht bezahlt, reicht Pfiffig Klage auf Bezahlung von Schadenersatz und der vereinbarten Genugtuungssumme ein. Der Richter heisst die Klage gut, u.a. mit folgender Begründung:

«(...) Dem Kläger Pfiffig ist es nicht gelungen, die Urteilsfähigkeit des Beklagten Süffig zu beweisen. Immerhin erscheint diese dem Gericht als wahrscheinlich. Die Klage ist deshalb gutzuheissen. (...)»

Kommentieren Sie diese Begründung!

Fragen zum ZGB II (P. Eitel)

Frage 6 [total 2 Punkte]

a. Kommentieren Sie die nachstehenden Aussagen mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich die einschlägige Gesetzesbestimmung an und dort, wo Sie eine Aussage als „Falsch“ bezeichnen, eine Kurzbegründung!

- Eine Ehe kann auf Verlangen einer Ehefrau für ungültig erklärt werden, wenn sie die Ehe geschlossen hat, weil der Ehemann ihr drohte, sie und ihr Kind umzubringen, wenn sie ihn nicht heirate.

- Auch juristische Personen können einen Beistand haben.

- Das Gericht muss den Inhalt von Vereinbarungen der Ehegatten über die Scheidungsfolgen nicht überprüfen.

b. In einem höchstgerichtlichen Urteil (BGE 130 III 537 ff.; „Gebührender Unterhalt“) findet sich folgende Passage (S. 544 f., E. 4): „Gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB sind beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, Einkommen und Vermögen der Ehegatten zu berücksichtigen. Zum Vermögen zählt das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung... Auf Grund der Gesetzssystematik hat das Bundesgericht denn auch festgehalten, das Scheidungsgericht habe zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen [...], dann [Einschub 1] zu regeln [...] und erst zuletzt über den nachehelichen Unterhalt zu entscheiden (Art. 125 ZGB), damit sämtliche Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB - insbesondere die Ziff. 5 und [Einschub 2] - berücksichtigt werden können.“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text (bei Einschub 1 genügt es, das einschlägige Rechtsinstitut zu nennen, bei Einschub 2 geht es um die einschlägige Ziff. in Art. 125 Abs. 2 ZGB)!

c. Im Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ (von Tuor et al., 12. Auflage Zürich 2002) findet sich in den Ausführungen über die Auflösung und Auseinandersetzung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung folgende Passage (S. 314; Hervorhebung im Original): „Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird aufgelöst durch den Tod eines Ehegatten, durch Scheidung, Trennung (s. 117) und Ungültigerklärung der Ehe, durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung. Während im Fall des Todes oder der Vereinbarung eines anderen Güterstandes der *Auflösungszeitpunkt* mit dem Auflösungsereignis zusammenfällt (Art. Abs. [Einschub 1]), wird gemäss Gesetz bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung die Auflösung zurückbezogen auf den Tag, an dem das Begehren eingereicht worden ist (Art. Abs. [Einschub 2]). Da für den Bestand der Gütermassen (deren sachliche Zusammensetzung) der Zeitpunkt der Auflösung massgebend ist (Art. Abs. [Einschub 3]), ist dieses Zurückbeziehen gelegentlich von grosser Tragweite.“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit den fehlenden Belegstellen im Gesetz (gemeint ist jeweils das ZGB).

Frage 7 [total 4 Punkte]

Herr und Frau Eheim sind miteinander verheiratet. Frau Eheim ist Eigentümerin einer Ferienwohnung im Tessin (Wert: 500 000) und eines Sportwagens (Wert: 100 000). Die Wohnung hat sie vor Eheschluss geerbt, das Auto hat sie nach Eheschluss aus ihrem Einkommen als selbständigerwerbende EDV-Beraterin gekauft. Sowohl die Wohnung als auch das Auto werden von Herrn Eheim mitbenützt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch!

a. Variante 1: Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist nach Errungenschaftsbeteiligungsrecht durchzuführen!

b. Variante 2: Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist nach Gütergemeinschaftsrecht (allgemeine Gütergemeinschaft) durchzuführen, und zwar für zwei Fälle: Einerseits für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod Herrn Eheims, andererseits für den Fall der Auflösung der Ehe durch Scheidung!

c. Variante 3: Die „güterrechtliche Auseinandersetzung“ ist nach Gütertrennungsrecht durchzuführen!

Frage 8 *[total 2 Punkte]*

a. Grundsachverhalt: Am 10.12.2004 ist Kurt geboren. Er ist das Kind von Martha. Martha war zunächst mit Anton verheiratet; dieser ist aber am 10.4.2004 verstorben. Nach dem Tod von Anton hat Martha erneut geheiratet, und zwar am 10.7.2005. Ihr zweiter Gatte heisst Bruno. Es ist unklar, wer der biologische Vater von Kurt ist.

Frage: Wer ist vermutungsweise der „juristische Vater“ von Kurt?

b. Änderung des Grundsachverhalts: Wir nehmen an, dass Martha und Bruno bereits am 10.11.2004 geheiratet haben.

Frage: Wer ist vermutungsweise der „juristische Vater“ von Kurt?

Frage 9 [total 5 Punkte]

Grundsachverhalt: Herr und Frau Tanner leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Herr Tanner ist Eigentümer einer Liegenschaft, die zu seinem Eigengut gehört. Vor einigen Jahren wurde diese Liegenschaft mit einem Anbau versehen. Dafür wurden 200 000 investiert. Der Wert der Liegenschaft stieg dadurch von 600 000 auf 800 000. Im Zeitraum zwischen der Vollendung des Anbaus und heute ist der Wert der Liegenschaft aufgrund der Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt von 800 000 auf 1 200 000 gestiegen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Tanner keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie in allen vier nachfolgenden Varianten die güterrechtliche Auseinandersetzung per heute durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

a. Sachverhaltsvariante 1: Frau Tanner hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus zinslos aus ihrer Errungenschaft zur Verfügung gestellt.

b. Sachverhaltsvariante 2: Frau Tanner hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus zinslos aus ihrem Eigengut zur Verfügung gestellt.

c. Sachverhaltsvariante 3: Herr Tanner hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seiner Errungenschaft entnommen.

d. Sachverhaltsvariante 4: Herr Tanner hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seinem Eigengut entnommen.

Frage 10 *[total 2 Punkte]*

Grundsachverhalt: Herr und Frau Wohnlich haben vor 30 Jahren geheiratet. Sie leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Herr Wohnlich ist Eigentümer der Wohnung der Familie in Luzern; es handelt sich um eine relativ bescheidene Wohnung, die zum Eigengut Herrn Wohnlichs gehört. Ausserdem hat Herr Wohnlich ein sehr beträchtliches Errungenschaftsvermögen. Frau Wohnlich dagegen hat kein nennenswertes Vermögen. Die Wohnlichs haben zudem eine gemeinsame Tochter Tina. Diese ist 25jährig und lebt mit ihrem Partner seit 5 Jahren in Zug.

a. Nun kommt es zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, weil Herr Wohnlich verstorben ist. Frau Wohnlich möchte unbedingt, dass ihr das Eigentum an der Wohnung oder wenigstens ein Wohnrecht daran eingeräumt wird; wie beurteilen Sie ihre Aussichten (erbrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen)?

b. Wie stünde es, wenn es zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung kommt, weil die Ehe der Wohnlichs geschieden wird?

(Ende des Fragebogens)